

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn/ Hrn. Carl Leopolden/ Hertzogen zu Mecklenburg/ [et]c. [et]c. Dienst- Fuhr- und andere Ordnungen/ Wie es hinkünfftig in dem Ampte Doberan soll gehalten/ und darnach gelebet werden

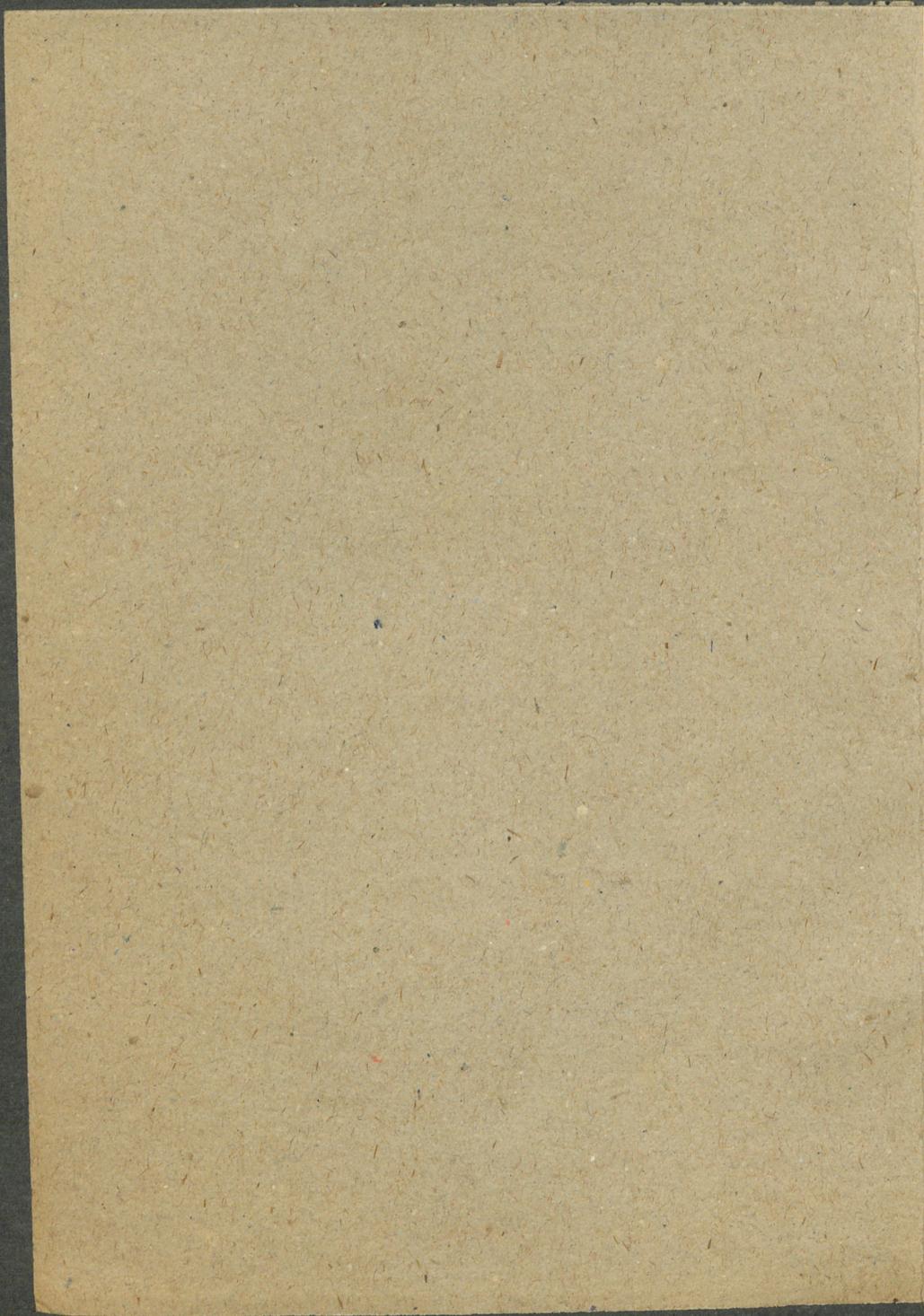
Rostock: bey Niclas Schwiegerau, [1709?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880577509>

Druck Freier  Zugang



Mk
4060
(23)¹⁸



Des
Durchlauchtigsten Fürsten
 und **Herrn/**

Herrn. Carl

Leopolden/

Herzogen zu Mecklenburg/rc.rc.

Dienst-Fuhr-und andere
Ordnungen/

Wie es hinfünftig in dem Amte
D O B E R A N
 soll gehalten/ und darnach gelebet werden.

ROSDOK / gedruckt bey **Niclas Schwiegerau/ E. Edl.**

MK-4060.(23)²⁸ **Rabts Buchdrucker.**

12

in die ...

...

...

...



...

...

...

...

...

...

...

...

In Gottes Gnaden
Wir Carl Leopold/
Herzog zu Mecklenburg/Fürst
zu Wenden/Schwerin/und Rakeburg/
auch Graff zu Schwerin/der Lande Ro-
stok und Stargard Herr.

Dennach **WIR**
nicht allein/ bey dem Antritt
Unsers hiesigen Amtes
Doberan / sondern auch
nachgehends / von einer Zeit
zur andern / mit nicht gerin-
gen Mißfallen und Be-
schwerden / sehr ungerne bemercket / und verneh-
men müssen / welcher gestalten die sämptlichen
Eingeseffenen und Untertanen sothanen Am-
tes / denen auch schon vorhin so vielfältiger gan-
genen / und publicirten Landes-Fürstlichen Ver-
ordnungen und Befehligten / schnur stracks zuwi-
der / sich vorsehlich und halstarriger Weise unter-
A 2 stehen/

stehen/ ihre obliegende Pflichte und Dienste nicht
gehörig/ und zu rechter Zeit verrichten/ ja Theils
wohl gar zu Unserm/ und Unserer Höffe und Lan-
de / mercklichen *ruin* und Verderben / höchst
straffbahrer Weise unterlassen / und sich desfalls
allen Gehorsams zu entziehen gemeinet seyn /
also/ daß auch Unsere sämptlichen *Pensionarii*
darüber bey Uns unausgesetzt / unterthänigste
Klage geführet/ und zugleich angezeigt/ wie daß
dadurch denen sämptlichen / Ihnen Anvertrau-
ten/ Unsern Höffen/ Länderen und Stücken/
nicht anders/ als ein gänglicher *ruin* und Ver-
derben/ wan Wir solchen also ferner nachsehen
soltten / zu wachsen/ und entstehen müste ; Auch
dannenhero sambt und sonders beweglichst / und
vielsältig gebeten haben / desfalls ohne ferneres
Nachsehen / Unsere zulängliche Verordnung und
Befehl/ ernstlich ergehen/ und kund machen zu
lassen.

Wann Wir nun solchen/ bey diesen / Un-
sers Ambtes / Eingeseffenen und Unterthanen/
eingerissenen Wiederseßlichkeiten/ Unwesen/ und
Landes-verderblichen Verhalten / also länger
nachzusehen / nicht gemeinet seyn ; So setzen/ ord-
nen/ und befehlen Wir demnach hiemit gnädigst/
und wollen daß/

Erstlich



I.
Ristlich alle und jede / obangeführte
Unsere Eingeseffene und Unterthanen / sie seyn beschaffen / wie sie wollen / nicht allein jedesmahl zu rechter / und gesekter Zeit / als nemlich des Sommers ümb sieben Uhr / und des Winters / als von *Martini* bis Fastnacht ümb acht Uhr / zu Huse seyn / daselbst ihre Dienste und Arbeit / treu und fleißig verrichten / obne was die Erndte Zeit betrifft / da sie nemlich alsdann früher / und besonders in der *Rocken* Erndte mit der *Sonnen* Auffgang / so lange solches *Rocken* Mehen währet / zu mehen und binden / auff den Acker seyn / und alsdann des Morgens ümb neun Uhr / zum Frühstück oder Hohen Impeine halbe Stunde / des Mittags eine Stunde zum Speisen / des Nachmittags aber auch nur eine halbe Stunde / und zwar ümb fünff Uhr / Freyheit und Ruhe haben sollen ; Sonsten aber ihre Arbeit im Sommer / bis zur Sonnen Untergang / im Winter aber / bis zur Abends
Dem

Demmerung / so wol Vieh als Hand-
Diensten / treu / fleißig / und obnsträflich ver-
richten / und bis zu solcher Abends Zeit dabey ver-
harren sollen / mit dem besondern / Unserm Gnä-
digsten Befehl und Verordnung / daß / im Fall
diesem also nicht ganz genau / und vollentömmlich
nachgelebet / und darnach verfahren werde / als
dann ein jeder Hauswirth / so oft hiewieder ge-
handelt / oder das wenigste verabsäumet werden
wolte / jedes mahl Acht Schillinge / der
Knecht aber / oder wer die Vieh- oder Hand-
Dienste persöhnlich / an Statt der Hauswirths
etwan verrichten möchte / allemahl Sechs
Schillinge / von seinem Jährlichen / oder Ta-
ge-Lohn / zur unabbittlichen Straffe erlegen / und
solches von dem Hauswirths / bey willkührlicher
Straffe einbehalten werden solle / da dann der
Pensionarius gehalten ist / solches bey Straffe
Zehen Reichsthaler / Unserem hiesigem
Ampts-Gericht / unverzüglich anzumelden.

II.

Und damit es Zweitens / wegen der so
wohl zu der Arbeit / als auch der Ruhe verord-
neten Stunden / so viel ordentlich und richtiger
zugehe /

zugebe/ so soll der *Pensionarius* gehalten seyn/
an denen Orthen / wo die Arbeit und Dienste ge-
schehen / ein gerechtes / und unsträffliches
Stunden-Blas zu haben / und zu halten/wobey
auch denen Untertanen/umb mehrer Sicher-
und Richtigkeit halber / ebenmäßig dergleichen
Stunden-Bläser zu halten / erlaubet seyn
mag/ damit sie über ihren/ also zur Frühling-
Sommer und Herbst-Zeit / benandtlich von
Lichtmeß bis Martini/ (ohne was hiernechst/
wegen der Heu- und Korn-Arbeit / und
Erndte folget / und verordnet wird) gesezten
Neun Stunden / als den Vormittag
Fünff und den Nachmittag vier Stunden/
jedoch auffer denen erlaubten Ruhe-Stunden/ des
Tages mit der Arbeit und Diensten nicht beschwe-
ret werden dürfen / noch mögen.

III.

Und weilen Drittens / sowohl die Heu-
als Korn-Erndte Zeit/unter obigen nicht mit
verstanden wird / so wollen Wir / daß alsdann
sowohl die sämbtliche Eingeseffene und Bau-
Leute / als auch *Cossaten*, nicht nur die ganze
Woche durch / sondern auch die Führen und
Dienste/

Dienste/ und zwar des Morgens von sieben
Uhr an/ bis gegen Abend/ so lange es Tag
ist/ verrichten und leisten/ dabey Wir

IV.

Vierdtens ernstlich befehlen / daß sie zu
solchem / also zuleisten habenden Hoffdienst/ jeder-
zeit tüchtige/ und vollkommene Leute / und
keine Kinder senden / damit aller Dienst und
Arbeit/ gebührender massen beschaffet / und be-
werckstelliget werden kan ; Absonderlich / aber
sollen zu Deckung der Vorwerker/ und an-
derer Herrschafftlichen Gebäude / die
Hauswirthe / oder *Cossaten* allezeit selbst
kommen/ und solche Arbeit Persönlich verrich-
ten. Dabero auch

V.

Fünfftens wollen / daß sie bey der Arbeit
denen *Pensionarien*, deren *Voigten*/ oder we-
me sonsten von ihnen/ die Aufsicht anbefohlen/
ohne die geringste Widersetzung und Widers-
penstigkeit / bey Vermendung harter Straffe/
gute und gehorsame Folge leisten sollen/
auch

VI.

VI.

Sechstens zu der Zeit / wann Mist ge-
fahren / als zu welcher Zeit / dem Viehe oder
Pferden zwar des Mittags zwo Stun-
den / zur Ruhe und Fütterung zu gönnen ist;
Diejenigen aber / welche alsdann den Hand-
Dienst verrichten / haben zu solcher Mittags-
Zeit / nicht mehr als eine Stunde / ob ange-
führter massen frey / und zu geniessen / können und
sollen aber / in der zwayten Stunde / auff des
Pensionarii Befehl und Anweisung / zu anderer
Arbeit sich obnweglich gebrauchen lassen / und
selbige gehörig verrichten.

VII.

Und weilen auch Siebendes bey solchen
Fuhren / und Wagen-Diensten / bishero ei-
ne merckliche Unordnung entstanden / also / daß
die Wagen nach der Maasse und Grösse / wie sie
billig seyn sollen / von denen Untertbanen nicht
gehalten / und gebrauchet worden / so daß auch da-
mit die nöhtige und schuldige Dienste / nicht gehö-
rig verrichtet / noch bewerkstelliget werden kön-
nen : So setzen / ordnen und wollen Wir nicht
wenig

B

wenig

weniger / daß ein jeder Eingefessener und Unter-
than / von nun an / die biß hiezu gebabte kleine/
und ungebührliche Wagen ohnverzöglich endern/
und dagegen / denen vorhin ergangenen Verord-
nungen gemäß / tüchtige / sowohl Korn- als
Mist- Wagen / und zwar die Korn- oder
Erndte- Wagen / von vierzehnen Fuß / oder
sieben Ellen lang / von einem Schamell biß
zum andern / und die Leitern darzu von acht-
zehnen Fuß oder neun Ellen lang / von einem
Ende biß zu den andern / worauff sie dann zur
Erndten Zeit an Rocken- Garben jedesmahl
fünff Stiege / und an Gersten- und Haber-
Garben / sechs Stiege zu laden / und einzu-
fahren gehalten seyn ; Die Mist- Wagen
aber / von acht Fuß / oder vier Ellen lang /
von einem Schamell biß zu der andern / und die
Mist- Flechten / von zehen Fuß / oder fünff
Ellen lang / von einem Ende biß zu den andern /
und oben zwischen denen Flechten / drey Fuß /
oder eine / und eine halbe Elle weit / ihnen
verschaffen / und damit erscheinen / auch solcher
gestalt ihre schuldige Fahren verrichten sollen ;
Dabeneben die Mist- Flechten / bey dem Mist-
fahren /

fahren / Landes-üblicher Gewonheit nach / biß zu
drey Fuß hoch verfertigen / oder auffziehen /
auch des Tages / wann es nahe / zwanzig /
so es aber weit / sechszeben Fuder fahren ;
So sie aber Zaun- und ander kleines Holz-
werck fahren müssen / sollen sie / wann es auff des
Pensionarii district ist / täglich sechs Fu-
der / so es aber auffer dessen *district*, und weiter
ist / täglich nur drey Fuhren herbey schaffen/
und anfahren.

VIII.

Und als auch Ahtens / die Hacken und
Eggen der Untertanen der gestalt klein / und
untüchtig seyn / daß der Acker damit nicht nach
Hauswirths-Gebühr kan bearbeitet und zum ge-
hörigen Stande gebracht werden ; Als soll hin-
künfftig ein jedes Hack-Eysen / an Eysen und
Stahl sieben Pfund schwer / und eine jede
Egge / anderthalb Ellen breit / mit vier
Balcken / und davon jeder Balcke / zwey
Ellen lang / mit acht Zinnen / also / daß nim-
mer einige Zinne darinn ermangele / seyn / mit
der ernstlichen *Commination* und Verwar-
nung /

nung/ daß der oder diejenigen/ welche sich nach
solcher Maßgebung / mit sothanen Wagen/
Wist-Flechten / Hacken und Eggen nicht öhnver-
zöglich versehen/ und mit andern geringern der-
gleichen erscheinen/dafür jedesmahl ein **Marck**/
oder sechszeben **Schillinge**/ ohn abbittlicher
Brüche stündlich bezahlen/ und entrichten sollen/
damit der Acker gehörig bearbeitet/besorget/und
ohnsträfflich besäet werden könne. Wie Wir
dann auch insonderheit hiemit gnädigst verord-
nen / daß niemanden Unserer hiesigen Eingese-
senen und Untertanen/ auff einige Weise ver-
stattet / noch zugelassen seyn solle / ihre einba-
bende Aecker an andere zuverheuren / oder
zum halben/ es sey mit Winter- oder Som-
mer-Saat/ jemahlen besäen zu lassen.

IX.

Damit auch/ Neundtens/ ein jeder unse-
rer Eingeseenen und Untertanen eigentlich wisse /
was er an Fuhren und Diensten Wöchent-
lich / und täglich zu verrichten / zu thun / und zu
leisten habe/so soll ein jeder **voller Baumann**/
so bald im Frühling die Acker Zeit angehet/bis
zu der **Heu-Erndte** / **Wöchentlich** / vier
Tage

Lage mit dem Viehe / und einen Tag mit
der Hand ; Die dreyviertel Bau-Leute
Wöchentlich / von obiger Zeit an zu rechnen/
drey Tage mit dem Viehe / und zwo Tage
mit der Hand ; Die *Cossaten* aber / sollen von
vor benandter Zeit / bis zur Heu-Erndte/
Wöchentlich fünf Tage / mit einer Persohn
mit der Hand dienen ; Wo aber diese /
den alten Gebrauch nach / mit ihren eigenen
Ochsen hacken / und die ganze Woche zu Hoffe
kommen / oder mit ihren Pferden fahren / und
hangelharcken müssen / bleibet es allerdings bey
dem alten Herkommen / und jeden Orts Gewohnheit.

X.

Wann sich aber Zehendes / die Heu-
Erndte anfähet / so sollen sowohl die Bau-Leute
als *Cossaten* die ganze Woche hindurch /
und zwar die Bau-Leute mit dem Wagen
und Gespann / da es nöhtig / sonst aber selb
ander / und die *Cossaten* mit einer Persohn
täglich / denen obbeschriebenen Stunden und
Verordnungen nach / (jedoch / daß auff denen
B 3 Sonne

Sonn- und Feyer-Tagen / keine Dienste/
Arbeit / oder Führen / einiger gestalt gesche-
hen sollen ; Wie Wir dann auch solches bereits
fürm Jahr / durch Unsere besondere Verordnung/
schon ernstlich verbieten / und von offenen Can-
geln publiciren lassen /) zu Hoffe kommen/
und dienen.

XI.

Wie sie dann auch Eilffstens / in der No-
cken-Erndte / die ganze Woche ausdienen ;
Als ein Baumann / wehrender solcher Ernd-
te / und so lange bis der Nocken abgemehet /
und in Hocken gesetzt / täglich mit zwo
Meyern / und zwo Bindern / die *Coffaten*
aber mit einer Persohn / wie gebräuchlich / und
herkommens / dienen / und allemahl bey dem
Mehen / bis der Sonnen Untergang blei-
ben / und arbeiten. Das Einfahren aber so
lange / als wie sie sehen können / täglich *con-*
tinuiren sollen.

XII.

In der Gersten- und ander Sommer-
Saat

Saat Erndte aber / sollen sie Zwölffstens
gleichfalls / und so lange diese Erndte weh-
ret / auch alles in der Scheune gebracht
ist / die ganze Woche aus / jedoch ein vol-
ler Baumann nur selb dritte / als zwö-
beym Wagen / und ein zum Mehen / und
ein *Cossate* mit einer Persohn die Woche
durch zu Hoffe kommen / da dann die eine Per-
sohn / von diesen dreyen / nach erlangten
Feyer Abend auff dem Hoffe bleiben / und zu Ab-
bringung des Kornes / und anderen Arbeit / sich
des Morgens / bey anbrechenden Tage / gebrau-
chen lassen muß.

XIII.

Nachdem nun / Drenzehendstens / die
Erndte geendiget / und alles Korn vorbeschrie-
bener massen in der Scheune gebracht / so sollen
die vollen Bau-leute sowohl als auch die
drenviertel Bauren und *Cossaten* , so wie
§. 9. verordnet / wiederumb nur Wöchentlich
vier Tage / mit dem Viehe / und einen Tag /
mit der Hand / ihre Dienste / und Arbeit lei-
sten /

sten / und solche bis die Streckung völig
umbgebracht / es sey mit Hacken oder Pflü-
gen / mit denen vier Tagen *continuiren* /
darnebst sollen den ganzen Winter durch / bis
zur wieder angehenden Acker-Zeit / die
vollen Bauren nur drey Tage mit dem
Viehe / und zwo mit der Hand ; Die drey-
viertel Bauren / zwo Tage mit dem Vie-
he / und drey Tage mit der Hand ; Die
Cossaten aber alsdann Wöchentlich
fünff Tage zu dienen / es sey zu Hacken /
Holzhauen / Graben / oder wo sie sonst
zu angewiesen werden / schuldig seyn.

XIV.

Wobey Wir dann Vierzehendstens hie
durch zugleich setzen / und wollen / daß hinkünftig
die sämbtlichen Eingefessenen und Untertanen /
denen Knechten / und andern an der Ernd-
te arbeitenden Leuten / nicht länger als vier
Wochen / (es sey dann / daß durch vielen Re-
gen / oder andern Göttlichen Verhängnissen / die
Erndten-Arbeit sich zögerte / alsdann sie bis zu
völliger

völliger Einbringung des Korns damit *contini-*
nuer en müsten/) das in der Erndte gewöhn-
liche Bier und Essen geben sollen. Als einem
Meher/ wann er in dem Felde würcklich arbei-
tet/ täglich zwo Kannen/ und einem Bin-
der eine Kanne Bier; Zum Essen aber
des Mittags/ (1.) wo es gebräuchlich / eine
Vorspeise / (2.) ein Stück Fleisch/ und zwar
nicht von zweyerley Art/ damit sie also kei-
ne gedoppelte Fleisch-Speise / in einer Mahlzeit
haben/ und danebst (3.) Butter und Brodt
zum Frühstück; Zum Aben-Brodt aber/
etwan Käse und Brodt/ oder auch Brodt
und Hering/ haben und genieffen mögen. Alles
übrige / mußtwillige / und unnöhtige Gefresse und
Gesoffe aber/ als kalte Schalen zumachen/ und
dergleichen / soll hiemit/ und Krafft dieses/ gänzlich
auffgehoben/ und abgeschaffet seyn.

Solte es aber regnigt Wetter seyn/
daß Sie bey/n Korn/ in dem Felde nicht arbei-
ten könten / sondern zu andern Diensten / von
dem *Pensionario* gebrauchet werden müsten/
welches sie dann also/ und alsdann gehorsamlich
 thun

thun und verrichten sollen. So soll ihnen auch solches Bier und Essen nicht gegeben/sondern nur so/ als wie bey andern Dienst-Tagen gebräuchlich / gereicht werden.

Und weilen über der Knechte Mußwillen / daß sie weder mit dem Bier noch dem Essen zufrieden seyn / gar sehr geklaget wird ; So befehlen Wir hiemit / daß hinfüro bey *arbiträrer* Straffe / kein Haußwirth/ mehr als auff eine Tonne / anderthalb Schefel Malk nehmen / und verbrauen solle/nach möge ; Und welcher Knecht/ oder Erndten-Meher nun / mit sothanem Bier und gebörigem Essen nicht zu frieden/ oder das geringste dawieder sprechen würde / derselbe soll jedesmahl/ und so oft er hiewieder handelt/ in zwo Bülden Straffe verfallen/ der Haußwirth aber/ bey doppelter solcher Straffe/ als vier Bülden/ solches bey seinem *Pensionario*, dieser aber es fernher gehörigen Obrtes / zu Eintreibung sothaner Brüche/ so gleich anzumelden schuldig seyn.

XV.

So dann sollen die Eingeseffene und Untertan

terthanen Funffzehndtens / wehrender Erndte / das Korn tüchtig / und wie rechtschaffenen Hauswirthen zustehet / als jedes Schwatt / sechs Fuß breit / auch recht aus dem Grunde abmehen / damit nicht das halbe Stroh auff dem Halm stehen bleibe ; Insonderheit soll niemand sich gelüsten lassen / aus dem Schwatt zu treten / sondern in richtiger Ordnung fort mehen / fürnehmlich auch dem Vor-Meher / in allem gehorsamlich folgen / denselben weder mit Worten noch Wercken einiger gestalt beleidigen / oder das geringste widersprechen ; Im wiedrigen Fall soll jeder Knecht und Baumann / welcher mit mehet / sofort jedesmahl mit einem Gilden Straffe / unvermeidlich angesehen werden.

XVI.

Wegen des Einfahrens in der Erndte / bleibet es Sechszehndtens allerdings / wie es biß anhero / bey jeden Ohrte gebräuchlich gewesen / und gehalten worden. Würde es aber
E 2 regnigt

regnigt Wetter seyn / müssen sie den Ernd-
ten Wagen ausspannen / und jederzeit die
Eggen auff dem Hoff Felde bey der Wand
haben / und damit arbeiten. Die Magd
aber / läffet sich auff dem Hoffe / zum nöbtigen
Dienst gebrauchen.

XVII.

Solten aber Siebenzehndtens / aus
jedem Hause täglich zwo Hand Dienste be-
nöbtiget seyn / daß sie entweder Raden / Zew-
nen / Graben / Hackelwerck machen /
Dämme und Brücken repariren / Bäche
und Wasser-Leitung reinigen / und auffräu-
men / auch Lehmen / Decken / Korn / Flachs /
und Hanff weden müssen / so soll ihnen allezeit
für solchen zwo Hand-diensten ein Viebe-
Tag gerechnet / und gut gethan werden / mit
dem ferneren Bedeuten und Anhang / daß wann
sie zum Faden-Holtz-schlagen verordnet / und
angewiesen werden / alsdann drey Personenn
täglich einen Faden Büchen-Holtz von
acht

acht Fuß weit / acht Fuß hoch und vier
Fuß lang / zu schlagen / und also fertig zu ver-
schaffen / schuldig und gehalten seyn sollen / also
und der gestalt / daß bey dessen Ermangelung sie
ein solches außserhalb Hoff-Dienstes / also
zuthun / verpflichtet bleiben.

XIX.

Und wann / Achtzehndtens Korn
verfahren / so soll einem jeden Baumann/
wann sie nur vier bis fünf Meilen von
Wismar / oder sonst einen Obrt / gleicher
Weite wohnen / zwo Viehe Tage / wohnen
sie aber sechs bis sieben Meilen davon / so sol
ihnen noch ein Hand Tag mehr / deßfals pas-
siret werden ; Wobey sie aber schuldig sind/
jedesmahl zwo Drömbt hart Korn / oder
zwo und dreyßig Scheffel weich Korn
zu fahren / auch das Korn außser Hoffdienst
zu sacken / und die benötigten Sackē dar-
zu mitzubringen ; Da aber etwan Obst zu
ver-

verfahren / so soll ein jeder **Baumann** nach
Wismar sechs **Sonnen**/und nach **Rostock**
acht Sonnen fahren / auch gleichfalls die be-
nötigten **Säcke** darzu verschaffen. **Ben** der
Rückfuhr aber / wann es der *Pensionarius*
benötiget / ist ein jeder schuldig / einer **Sonnen**
Gut schwer / wiederum auffzuladen/
und auff dem **Hoffe** zu lieffern / hingegen sol-
ten sie sich nicht unterstehen / daß sie in den **Krü-**
gen besitzten bleiben / sich voll sauffen/
und allerhand **Unordnungen** dadurch veranlassen.

XIX.

Dabey **Wir** / **Neunzehndtens** / ernstlich
befehlen / daß hinfüro kein **Bauer** seinem
Knechte / nebst dem **Essen** mehr als vier
Schillinge **Reise** / **Geld** nach **Wismar** /
oder sonst einen **Ohrt** / auff vier oder fünf
Meilen weit / geben solle / noch möge ; Solten
aber weitere **Reisen** von ihm zu thun / und zu ver-
richten seyn / so soll jedem **Knechte** / und so
viel

viel Tage er ohnümbgänglich darzu antwenden/
und ansbleiben muß / nebst den nöhtigen Essen/
drey Schillinge / ein mehres aber nicht / gege-
ben werden / jedoch / wann ein oder andern Dhrtz/
bey solchen weiten Reisen / und insonderheit zur
Winters Zeit vor die Pferde einig Stall-
Geld auszugeben ist / hat solches der Wirth/
und nicht der Knecht zu entrichten ; Alles bey
arbitrairer Straffe / sowohl für dem Wirth
selbst / als jedem Knechte.

XX.

Fals sie aber Zwanzigstens nach Ros-
stock / oder sonsten nur auff zwv / oder drey
Meilen / einige Fuhrn zuthun hätten / so soll
ihnen für einer Fuhr dahin / nur ein Viehe-
Tag / sowohl zur Winters als Sommers
Zeit gut gethan werden.

XXI.

Und was nun / Ein und zwanzigstens /
dieje

diejenigen Dienste betreffen mag / so zu denen et-
gentlichen Hoff-Diensten nicht gehören / oder da-
hin nicht gerechnet werden / dem *Pensionario*
aber gleichwol dem Herkommen nach / wo es ge-
bräuchlich / ohnübergänglich geleistet werden
müssen / (inmassen / und was zu Zeiten / bey Un-
serm Hoff-Lager / und der gewöhnlichen Land-
folge erfordert wird / darunter nicht zu verste-
hen ist;) Als da seyn das Säen / Schaff-waschen
und Scheren / Hopffensplücken / Flachs oder
Hanff schwingen / und zubearbeiten / Mühlen-
Bäche auffzuräumen / und rein zu halten / Heede
zu spinnen / als da ein jeder Baumann acht
Pfund / ein *Cossate* aber fünf Pfund Hee-
de jährlich für dem *Pensionario* unsträfflich zu
spinnen hat ; Bleibet es also / wie solches von
je her gebräuchlich gewesen / verpflichtet. Im-
gleichen sollen die / auff dem alten Theil sich be-
findende Manns Persohnen für billiger
Belohnung / zu Dreschen schuldig seyn ; Es sey
dann / daß es wegen Leibes Gebrechen nicht
geschehen kan.

.IXX

Im Jahr 1687 den 10. Junij 1687. XXII.

XXII.

Insonderheit soll auch/ Zwey und zwanzigstens/ ein jeder Einlieger/ es sey Manns- oder Weibs Person / Wöchentlich einen Tag allhie/ bey Unserem Hoffe/ sich zur Garten- oder andern Arbeit/ mit Hand- Dienst/ auffer demjenigen/ so er jährlich an Schutz- Geld/ oder sonst zu entrichten hat/ ohnweigerlich gebrauchen lassen / und auff Erfordern darzu einfinden. Es soll aber einem jeden Einlieger auff der gemeinen Wende / nicht mehr als eine Kuhe / nebst einen jungen Stück Horn Viehes/ und zwo Schweinen zu halten / oder mit zu treiben erlaubet seyn. Solte er aber deßfals ein mehreres zu haben verlangen/ muß er solches entweder von dem Pensionario, oder der Gemeine des Orts/ vor Geld erheuren/ und ihme die Winter-Futterung zu allen selbst verschaffen.

XXIII.

Und damit nun auch/ Drey und zwanzig-

bigstens / dem bisherigen Unwesen / zur Hochzeit / Sterb-Gefälle / und Kind-Tauffen / ohne weiterem Nachsehen / gehörig *remediret* werde; So befehlen Wir auch gnädigst / und wollen / daß zu den Hochzeiten nicht mehr / als **zwo Sonnen Bier / und zwo Tage** / bey einer Begräbniß eine **Sonne Bier / und ein Tag** / wie auch bey den Kind-Tauffen nur eine **Sonne Bier / und ein Tag** / weiter aber nichts bey *arbiträrer* Straffe zugelassen werden solle.

Wann auch ein Hauswirth verstorbet / soll dessen Wittwe und Kinder **zwo Wochen / oder vierzehn Tage** / von dem *ordinairen* Hoff-Dienst / auffer der Erndte befrehet seyn; Stirbet aber die Frau / so wäret solche Freyheit nur eine **Woche / oder acht Tage** / ferner aber nicht / nur wann einig Kind versterben sollte / ist nur der **Tag der Begräbniß** frey. Und solcher gestalt soll auch nicht weiter / als **zwo freye Tage** jemanden gegönnet werden / wann eine Frau ins Kind-Bette kömpt.

So

So soll auch niemand / wegen einiges
Wacht-Zehend / Kopff-Geld / oder einigen
Mühlen-Fahrens / *inhaffirung* / oder eini-
gigen andern Ursachen halber / wegen seines zulei-
sten habenden Hoffe-Dienstes / das geringste ab-
zufürken / oder desfalls abzurechnen / berech-
und bemächtigt seyn.

Nach welchen allen dann / die gesambte Ein-
gesessene und Untertanen / dieses Unsers Ampts
Doberan / sich also gebührend / schuldigst / und
gehorsamst zu verhalten / und zu verfahren ha-
ben / mit der ernstlichen *Commination* und Ver-
warnung / daß der / oder diejenige / welche sich ge-
lüssen lassen solten / dawider in einige Weise und
Wege zu handeln / ichtwas fürzunehmen / oder zu
unterlassen / selbe nicht allein mit der obbedeuteter
massen schon angeführter / besondern auch noch
auffer dem / mit anderweitiger / unausbleiblicher /
auch nach Befinden Leibes Straffe / ohnver-
zöglich angesehen / und beleet werden sol-
len.

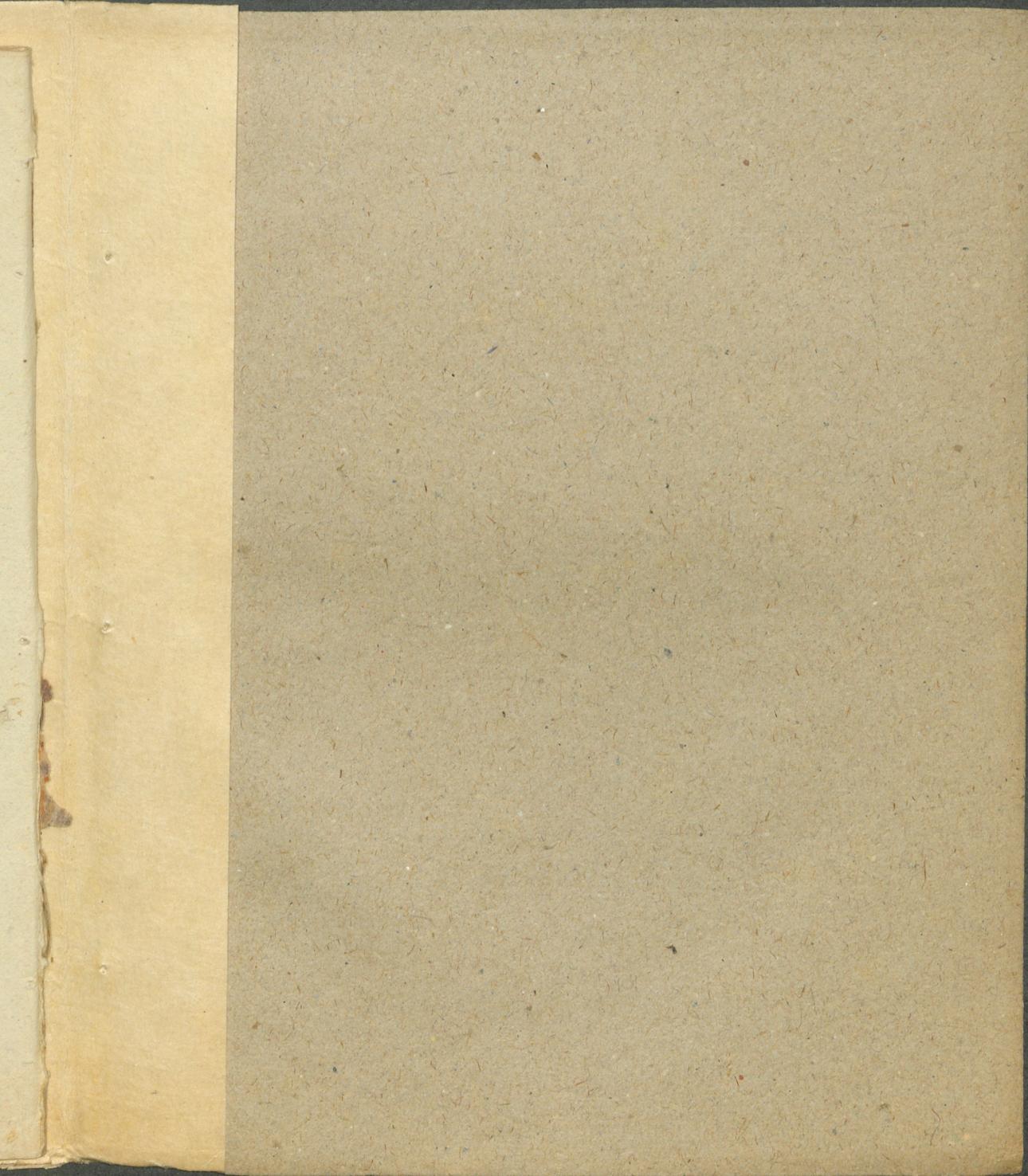
Und damit nun solches / umb desto mehr / zu
jedermans Wissenschaft kommen / und sich des-
sen niemand entschuldigen möge / so haben Wir
dieses

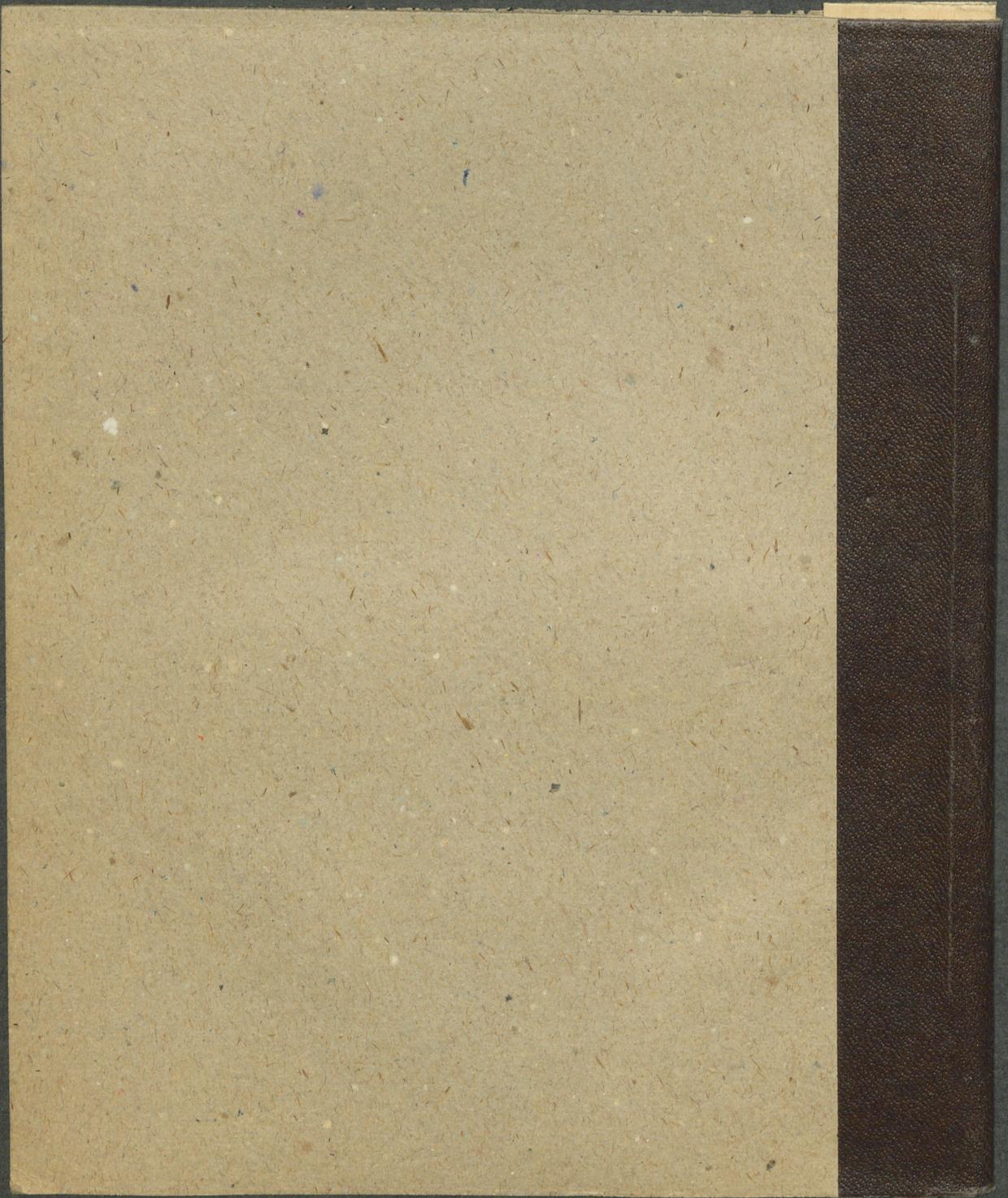
dieses nicht allein von denen offenen Tangeln
publiciren / sondern auch durch den Druck ge-
mein machen / und an allen nöhtigen Öhrten/ge-
hörig affigiren lassen wollen.

Urkündlich unsers hierunter gesetzten
Hand-Zeichens / und bengedrückten Fürstlichen
Insiegels. Begeben Doberan den 6. April.
Anno 1709.

Carl Leopold.







nung/ daß der oder
solcher Maßgebung
Mist Flechten / Ha
zöglich versehen/ un
gleichen erscheinen/d
oder sechszeben S
Brüche stündlich bez
damit der Acker geb
ohnsträfflich besäet
dann auch insondert
nen / daß niemande
fenen und Untertan
stattet / noch zugela
bende Acker an an
zum halben/ es se
mer-Saat/ jemahlen

Damit auch/ Me
rer Eingefessenen und
se / was er an Führer
lich / und täglich zu ve
leisten habe/so soll ein je
so bald im Frühling
zu der Neu-Grndte

welche sich nach
othanen Wagen/
ggen nicht ööner
bern geringern der
mahlein Markt/
/ ohn abbittlicher
entrichten sollen/
eitet/besorget/und
ne. Wie Wir
gnädigst verord
hiesigen Eingefes
einige Weise ver
solle / ihre einba
erheuren / oder
nter- oder Som
zu lassen.

3/ ein jeder unse
en eigentlich wif
ersten Wöchent
zu thun / und zu
r Baumann/
Zeit angebet/bis
hentlich / vier
Lage

